

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 16. Januar 1969)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zusammenschlüsse von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten müssen ohne besondere Beschränkungen, Benachteiligungen oder Verfälschungen durch steuerliche Vorschriften der Mitgliedstaaten ermöglicht werden, um binnenmarktähnliche Verhältnisse in der Gemeinschaft zu schaffen und damit die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten. Derartige Zusammenschlüsse sind unbedenklich, soweit wirksamer Wettbewerb und damit die Betätigungs- und Wahlfreiheit der Lieferanten, Abnehmer und Verbraucher bestehen bleiben; dieser Aspekt wird durch die Wettbewerbsregeln der Verträge von Rom und Paris geregelt. Innerhalb dieses Rahmens müssen wettbewerbsneutrale steuerliche Regelungen für Zusammenschlüsse von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten geschaffen werden, um die Anpassung von Unternehmen an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes, um eine Erhöhung der Produktivität und um eine Stärkung der Kraft der Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu ermöglichen.

Derartige Zusammenschlüsse können sich durch die Übernahme von Beteiligungen vollziehen, die zur Schaffung von aus Mutter- und Tochtergesellschaften bestehenden Unternehmensgruppen führt.

Die für die Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten geltenden Steuerbestimmungen weisen von einem Staat zum anderen erhebliche Unterschiede auf und bringen schwerwiegende Nachteile mit sich, die durch die Schaffung eines gemeinsamen Systems beseitigt werden sollten, um diese Zusammenschlüsse von Gesellschaften nicht zu verhindern.

Durch das gemeinsame Steuersystem muß in erster Linie vermieden werden, daß ein von einer Tochtergesellschaft erzielter und bei ihr bereits versteuerter Gewinn bei der Muttergesellschaft der Körperschaftsteuer unterliegt.

Übrigens sollten zur Sicherung der steuerlichen Neutralität von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft ausgeschüttete Gewinne außer in Sonderfällen vom Quellenabzug befreit werden.

Das System des konsolidierten Gewinns erlaubt den Gesellschaften insbesondere bei der Errechnung ihres steuerpflichtigen Gewinns die Verluste ihrer Tochtergesellschaften zu berücksichtigen; daher sollte den Gesellschaften die Möglichkeit gegeben werden, für alle ihre in der Gemeinschaft gelegenen Tochtergesellschaften dieses System zu wählen.

Um die Investitionstätigkeit außerhalb der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere in den assoziierten Ländern und in den Entwicklungsländern, muß das System des konsolidierten Gewinns auch auf Antrag der Gesellschaften auf ihre in den Drittländern oder nur in bestimmten unter ihnen gelegenen Tochtergesellschaften anwendbar sein.

Die Einzelheiten der Durchführung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Systems können gegenwärtig nicht festgelegt werden und sollten deshalb später auf Grundlage der Vorschläge der Kommission bestimmt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat wendet die Bestimmungen dieser Richtlinie an

- auf Gewinne, die der Gesetzgebung eines Staates unterliegenden Muttergesellschaften von Tochtergesellschaften zufließen, die der Gesetzgebung eines anderen Landes unterliegen;
- auf Gewinne, die von seiner Gesetzgebung unterliegenden Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften ausgeschüttet werden, die der Gesetzgebung anderer Mitgliedstaaten unterliegen.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für Gesellschaften belgischen, deutschen, französischen, italienischen, luxemburgischen und niederländischen Rechts, die eine der nachstehenden Steuern

- Impôt des sociétés in Belgien,
- Körperschaftssteuer in Deutschland
- Impôt sur les sociétés in Frankreich,
- Imposta sulle società in Italien,
- Impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
- Vennootschapsbelasting in den Niederlanden,

oder irgendeiner Steuer unterliegen, die eine dieser Steuern ersetzt.

Artikel 3

(1) In Anwendung dieser Richtlinie

a) gilt als Muttergesellschaft zumindest

- jede der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft, die einen Anteil von wenigstens 20 v. H. am Gesellschaftskapital einer der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft besitzt,
- jede der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft, die auf Grund der Einbringung von Unternehmensteilen, gleich welchen Umfangs, einen Anteil am Gesellschaftskapital eines der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmens besitzt,

b) ist zu verstehen unter

- Tochtergesellschaft die Gesellschaft, an deren Gesellschaftskapital ein anderes Unternehmen den in Absatz a) genannten Anteil besitzt,
- die „Einbringung von Unternehmensteilen“ der Vorgang, durch den eine Gesellschaft ohne aufgelöst zu werden die Gesamtheit ihres Aktivvermögens oder einen oder mehrere Teilbetriebe in eine oder mehrere bereits bestehende oder neue Gesellschaften gegen Ausgabe von Anteilen am Gesellschaftskapital der übernehmenden Gesellschaften einbringt,
- der „Teilbetrieb“ die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft investierten Wirtschaftsgüter, die in technischer Hinsicht einen selbständigen Betrieb, d. h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit darstellen.

(2) Jedem Staat ist es jedoch freigestellt, die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht auf seiner Gesetzgebung unterliegende Gesellschaften anzuwenden, die nicht während mindestens zwei Jahren im Besitz einer Beteiligung bleiben, auf Grund deren sie als Muttergesellschaft gelten.

Artikel 4

Die ausgeschütteten Gewinne, die eine Muttergesellschaft aus ihrer Beteiligung an ihrer Tochtergesellschaft erhält, werden selbst bei deren Liquidierung nicht ihrem steuerpflichtigen Gewinn zugerechnet.

Jeder Mitgliedstaat kann jedoch bestimmen, daß eine seiner Rechtshoheit unterstehende Muttergesellschaft bis zu 5 v. H. dieser Gewinne in ihren steuerpflichtigen Gewinn einbezieht.

Artikel 5

(1) Die von einem Tochterunternehmen an seine Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne sind, zumindest wenn diese einen Anteil am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft von wenigstens 20 v. H. besitzt oder wenn die Beteiligung in der Einbringung von Unternehmensteilen besteht, von dem Quellenabzug befreit, insbesondere von folgenden Steuern:

- précompte mobilier in Belgien,
- Kapitalertragsteuer in Deutschland
- retenue à la source in Frankreich,
- ritenuta alla fonte in Italien,
- retenue d'impôt in Luxemburg,
- dividendbelasting in den Niederlanden.

(2) In Abweichung zu den Bestimmungen von Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat, in dem der Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete Gewinne unter dem für die Besteuerung nicht ausgeschütteter Gewinne geltenden Satz liegt, die Gewinne, die ein seiner Rechtshoheit unterstelltes Tochterunternehmen an seine Muttergesellschaft ausschüttet, einem Quellenabzug unterwerfen, sofern

- a) der Steuersatz für ausgeschüttete Gewinne um mindestens 10 Punkte unter dem für nicht ausgeschüttete Gewinne geltenden Satz liegt;
- b) der Quellenabzugssatz nicht höher als der punktmäßige Unterschied zwischen dem Steuersatz für ausgeschüttete Gewinne und dem für nicht ausgeschüttete Gewinne ist und jedenfalls 25 v. H. der ausgeschütteten Gewinne nicht übersteigt.

(3) Der Mitgliedstaat, der nach Maßgabe des Absatzes 2 einen Quellenabzug von den Gewinnen einer Tochtergesellschaft vorgenommen hat, muß den erhobenen Steuerbetrag der Muttergesellschaft erstatten, wenn diese die Gewinne für das gleiche Geschäftsjahr ausschüttet.

Diese Erstattung erfolgt in dem Verhältnis der von der Muttergesellschaft derart verteilten Gewinne; die Muttergesellschaft kann jedoch diese von ihrer Tochtergesellschaft empfangenen und bei dieser bereits einem Quellenabzug unterworfenen Gewinne mit Vorrang in den auszuschüttenden Gewinn einbeziehen.

Artikel 6

Der Mitgliedstaat, dessen Gesetzgebung die Muttergesellschaft unterliegt, kann keinen Quellenabzug auf Gewinne vornehmen, die diese Gesellschaft von ihrer Tochtergesellschaft empfängt.

Artikel 7

(1) Jede der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats unterliegende Muttergesellschaft, die eine Beteiligung von mindestens 50 v. H. an einer der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft besitzt, kann sich für den Zeitraum von wenigstens fünf Jahren für das Steuersystem des konsolidierten Gewinns entscheiden.

(2) Das System des konsolidierten Gewinns gemäß Absatz 1 beinhaltet für den Mitgliedstaat, dessen Gesetzgebung die für dieses System optierende Muttergesellschaft unterliegt, folgendes:

a) in die Steuerveranlagung der Gewinne der Muttergesellschaften werden im Verhältnis ihrer Kapitalanteile aufgenommen:

— das nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften berechnete Ergebnis aller der Rechtshoheit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gesell-

schaften, an deren Kapital die Muttergesellschaft einen Anteil von mindestens 50 v. H. besitzt,

— auf Antrag der Muttergesellschaft die nach denselben Rechtsvorschriften berechneten Ergebnisse aller der Rechtshoheit anderer Staaten, Länder oder Territorien oder nur bestimmter unter ihnen unterstehenden Gesellschaften, an deren Kapital die Muttergesellschaft diesen Anteil besitzt;

b) der Betrag der innerstaatlichen Steuer auf die Gewinne der Muttergesellschaft wird vermindert, um die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Gesellschaften, deren Gewinne in diese Steuerveranlagung aufgenommen werden, einer Steuer auf diese Gewinne unterliegen.

(3) Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission später die Durchführungsbestimmungen für das System des konsolidierten Gewinns fest sowie den Zeitpunkt, an dem die Mitgliedstaaten dieses System in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen haben.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar 1971 nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten achten darauf, nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Kommission von allen Entwürfen einschlägiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die sie zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig zu unterrichten, daß die Kommission sich dazu äußern kann.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.